

10.02.93

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt 12 der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 nach Nr. 6 (12)

In Artikel 1 ist nach Nr. 6 folgende Nummer ... einzufügen:

In der Neufassung von § 12 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 einzufügen:

"(3) Produkte aus Tieren oder Teile von Tieren, von denen anzunehmen ist, daß sie außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes tierschutzwidrigen Handlungen ausgesetzt waren, dürfen nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, gehandelt oder in Verkehr gebracht werden. Das gilt nicht für biomedizinische Materialien und wissenschaftliche Präparate bei begründetem Bedarf."

Als Folge sind

- in der Neufassung von § 12 die Bezeichnung "(3)" durch die Bezeichnung "(4)"
und in Absatz 3 das Zitat "Absätze 1 und 2" durch das Zitat "Absätze 1 bis 3" zu ersetzen,

- in § 18 Abs. 1 die Nummer 24 wie folgt zu fassen:
 - "24. entgegen § 12 Abs. 1 oder 2 Wirbeltiere in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder gewerbsmäßig hält oder entgegen § 12 Abs. 3 Produkte oder Teile in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder handelt oder in Verkehr bringt,
- in § 19 nach dem Wort "Tiere," die Worte "Produkte aus Tieren oder Teile von Tieren," einzufügen.

Begründung:

Für tierquälerisch gewonnene Produkte ist ein Einfuhrverbot erforderlich.

Der letzte Satz des einzufügenden Abs. 3 regelt eine Ausnahme vom zuvor genannten Grundsatz des Verbots der Einfuhr von Produkten aus Tieren oder Teilen von Tieren, von denen anzunehmen ist, daß sie außerhalb des Geltungsbereiches des Tierschutzgesetzes tierschutzwidrigen Handlungen ausgesetzt waren.

Da ein einheitliches internationales Tierschutzrecht nicht existiert, kann nicht gewährleistet werden, daß die Herstellung biomedizinischer Präparate im Ausland unter Bedingungen erfolgt, die völlig deutschen Tierschutzbestimmungen entspricht. Es liegt aber auch nicht im deutschen Interesse, die eigene biomedizinische Forschung - und insbesondere die Krankenversorgung - durch das generelle Verbot der Einfuhr solcher Produkte vom internationalen wissenschaftlichen Austausch zu isolieren, mit der Folge, daß beide Bereiche den Anschluß an den weltweiten wissenschaftlichen Standard verlieren und die bisherige Qualität der Krankenversorgung in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Mit der Ausnahme soll sichergestellt werden, daß bei begründetem Bedarf solche Produkte (Präparate, Antikörper, Seren, Enzyme und andere Produkte tierischen Ursprungs) - trotz eventueller Bedenken zu deren Herstellungsweise im Ausland - insbesondere zur Gewährleistung der Krankenversorgung und zur biomedizinischen Forschung bezogen werden können, soweit man darauf angewiesen ist, weil diese nicht oder in nicht ausreichendem Umfange in Deutschland produziert werden können.

Die Notwendigkeit ihres Bezuges ist zu begründen. Sie ergibt sich aus der Darlegung des unumgänglichen Bedarfs zur Sicherstellung der Krankenversorgung und der biomedizinischen Forschung in Deutschland.